



**Görres-Gymnasium Düsseldorf: Haus- und Schulordnung
(Beschluss der Schulkonferenz vom 14.06.2016)**

Präambel

Die Haus- und Schulordnung für das Görres-Gymnasium regelt grundsätzlich unser Miteinander an der Schule. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie jeden anderen, der sich auf dem Gelände oder im Gebäude aufhält.

Das Schulleben im Görres-Gymnasium wird getragen von gegenseitigem Respekt. Das bedeutet, dass wir einander bei der Erfüllung unserer Aufgaben und Pflichten unterstützen, höflich und freundlich miteinander umgehen und tolerant sind.

Die Schulordnung unterstützt uns dabei. Denn sie hilft allen an der Schule, ihr eigenes Verhalten und das der anderen zu erkennen und zu hinterfragen. Darüber hinaus schafft sie den Rahmen, in dem viele unterschiedliche Menschen ein gemeinsames Ziel verfolgen können. Dieses Ziel ist die Erfüllung des humanistischen Bildungsauftrags unserer Schule.

Dazu gehört es, dass die Schülerinnen und Schüler des Görres-Gymnasiums aufgeschlossen und mutig lernen, entdecken und forschen können. Sie sollen konkretes Wissen erwerben, Kreativität und Begabungen entfalten. Im Miteinander aller Menschen an unserer Schule formen Schülerinnen und Schüler ihre Individualität und ihren Charakter in einer Weise, die ihr ganzes späteres Leben bestimmt.

Die Haus- und Schulordnung trägt dazu bei, dass alle Beteiligten sich voll und ganz auf dieses Ziel konzentrieren können.

Diese Haus- und Schulordnung entspricht §5 Abs. 2 Nr. 15 des Schulmitwirkungsgesetzes. Sie präzisiert für das Görres-Gymnasium die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung und wurde am 13.08.2009 von der Schulkonferenz beschlossen, sowie zuletzt am 14.06.2016 überarbeitet.

I. Höflichkeit, Rücksicht, angemessene Kleidung

Jede Person verhält sich auf dem Schulgelände jeder anderen gegenüber höflich. Alle bemühen sich darum, sich rücksichtsvoll zu benehmen und niemanden zu gefährden. Die Kleidung wählt jede und jeder so, wie es für das Leben und Arbeiten an unserer Schule angemessen ist. Als angemessen wird betrachtet, z.B. keine Hotpants, Tanktops und tief sitzende Hosen zu tragen.

II. Teilnahme am Unterricht; Pünktlichkeit; Öffnung der Schule; Mitteilung an das Sekretariat bei verspätetem Unterrichtsbeginn

Die Schülerinnen und Schüler sind dazu verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Sie müssen pünktlich zum Beginn des Unterrichts erscheinen.

Morgens dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude mit dem ersten Klingelzeichen fünf Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde betreten. Ausnahme: Der Aufenthalt im Eingangsbereich zum Neubau ist möglich; dabei ist grundsätzlich auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Die Klassenbücher müssen vor dem Unterricht aus dem Schrank im Sekretariat abgeholt werden. Dort sind sie auch nach dem Unterricht wieder abzugeben.

Der Unterricht beginnt jeweils mit einem Klingelzeichen. Dann müssen sich alle an ihren Plätzen befinden und sollten die Materialien, die sie für den Unterricht benötigen, bereits bereitgelegt haben. Für den Unterricht in Fachräumen können zusätzliche Regelungen gelten. Sie werden mit den jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern vereinbart.



Klassensprecherin und Klassensprecher informieren das Sekretariat, wenn die Lehrerin oder der Lehrer fünf Minuten nach dem Beginn des Unterrichts noch nicht eingetroffen ist. In der Sekundarstufe II erfolgt dies durch eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zu Beginn des Halbjahres bestimmt wird.

Alle Beteiligten am Unterricht verlassen die Klassen-, Kurs- oder Fachräume erst mit dem Klingelzeichen am Ende der Unterrichtsstunde. Die Räume müssen sauber und aufgeräumt sein. Nach der letzten Unterrichtsstunde müssen die Stühle hoch gestellt, das Licht ausgeschaltet und Fenster und Türen geschlossen werden.

III. Verhalten im Krankheitsfall

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler zu krank sein, um den Unterricht zu besuchen, oder sollte der Schulbesuch aus anderen zwingenden und unvorhersehbaren Gründen nicht möglich sein, dann ist folgendes zu tun:

- Die Schule sofort oder spätestens am zweiten Fehltag benachrichtigen. Dafür verantwortlich sind die Erziehungsberechtigten; volljährige Schülerinnen und Schüler benachrichtigen die Schule selbst. (Telefon: 0211/89 98400, Fax: 0211/89 29470)
- Eine schriftliche Entschuldigung vorlegen, sobald der Unterricht wieder besucht wird. Diese Entschuldigung muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben sie selbst.
- Wer längere Zeit fehlt, muss der Schule nach zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmeldung zusenden.

Der Schulleitung steht es frei, eine von einem Arzt ausgestellt Bescheinigung der Schulunfähigkeit zu verlangen. Dieses ärztliche Attest wird grundsätzlich gefordert

- wenn Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder nach den Ferien dem Unterricht fern bleiben,
- wenn Schülerinnen und Schüler der Oberstufe aufgrund einer Krankheit eine Klausur versäumen.

Wenn Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit krank werden und deswegen nach Hause gehen müssen, informieren sie die jeweiligen Fachlehrerinnen oder Fachlehrer und legen der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bei der Rückkehr eine Entschuldigung vor. Schülerinnen oder Schüler der fünften und sechsten Klassen müssen sich außerdem im Sekretariat abmelden. Die Mitarbeiterinnen im Sekretariat informieren dann die Erziehungsberechtigten telefonisch, damit sie ihr Kind entweder abholen oder erlauben können, dass das Kind allein nach Hause zurückkehrt. Die Erziehungsberechtigten informieren bitte das Sekretariat der Schule, wenn ihr Kind wohlbehalten eingetroffen ist.

Schülerinnen oder Schüler, die länger als eine Woche vom Sportunterricht befreit werden sollen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen. Wer länger als zwei Monate befreit werden soll, benötigt ein schulärztliches Zeugnis (§ 11 Abs. 2 ASchO). Auch die vom Sport befreiten Schülerinnen und Schüler sind zur Anwesenheit in den Sportstunden verpflichtet.

Schülerinnen und Schüler, die nachweislich wegen einer Krankheit oder Verletzung gehbehindert sind, dürfen den Aufzug benutzen. Dabei dürfen sie sich von einer weiteren Person begleiten lassen. Die Begleitung durch mehrere andere Schülerinnen oder Schüler ist nicht gestattet. Den für den Aufzug nötigen Schlüssel und die Begleitkarte erhalten sie im Sekretariat. Wenn die Gehbehinderung nicht mehr vorliegt, müssen sie den Schlüssel umgehend zurückgeben.



IV. Schulweg und Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler sind auf dem Weg zu und von der Schule sowie innerhalb der Schule gesetzlich unfallversichert. Unfälle auf dem Schulweg müssen so schnell wie möglich dem Schulsekretariat gemeldet werden (Telefon: 0211/89-98400).

Es ist wichtig zu wissen, dass der gesetzliche Versicherungsschutz nur für den direkten Schulweg gilt. Auch ein kleiner Umweg lässt den Versicherungsschutz entfallen.

Grundsätzlich steht es den Schülerinnen und Schülern frei zu entscheiden, welche Verkehrsmittel sie für den Schulweg benutzen.

Fahrräder müssen an den dafür vorgesehenen Ständern abgestellt und abgeschlossen werden. Die Schule übernimmt keine Haftung, wenn Fahrräder oder Teile davon beschädigt oder gestohlen werden.

V. Aufenthalt auf dem Schulgelände; Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausen nicht verlassen. Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe (7 – 9) dürfen das Schulgelände während der Mittagspause nur nach Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und deren Kenntnisnahme durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer verlassen. Bei widerrechtlichem Verhalten sind die Schülerinnen und Schüler nicht mehr über die Versicherung der Schule versichert.

Wenn der Unterricht endet, müssen Schülerinnen und Schüler das Schulgelände verlassen. Das Gleiche gilt für andere schulische Veranstaltungen und Veranstaltungsorte. Schülerinnen und Schüler, die an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, sind von dieser Regel ausgenommen.

Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden. Sie dürfen sich nur mit Erlaubnis der Schulleitung auf dem Schulgelände aufhalten.

Das Ballspielen ist während der großen Pause sowie während der Nachmittagsbetreuung auf dem Schulhof erlaubt. Es dürfen nur Schaumstoffbälle verwendet werden.

VI. Verhalten im Gebäude

Niemand darf im Schulgebäude drängeln, lärmern oder rennen. Es darf auch niemand in geöffneten Fenstern sitzen, sich hinauslehnen, etwas hinaus rufen oder hinauswerfen.

VII. Verhalten während der Pause

Die Schülerinnen und Schüler halten sich in den kleinen Pausen in den Klassen- oder Fachräumen auf bzw. nutzen die Zeit, um zwischen zwei Unterrichtsräumen zu wechseln.

Allen Schülerinnen und Schülern stehen der Schulhof sowie die Pausenhalle für die großen Pausen zur Verfügung, den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe darüber hinaus auch die Flure des Altbaus. In der Mittagspause steht zusätzlich die Aula als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Klassen- und Fachräume müssen zu Beginn der großen Pausen verlassen werden. Die Lehrkraft verlässt als letztes den Raum.

Weisungen der Lehrerinnen und Lehrern, die in den großen Pausen Aufsicht führen, müssen befolgt werden.

Nach Unfällen sind die Lehrerinnen und Lehrer die ersten Ansprechpartner.

Der Schulkiosk steht allen Schülerinnen und Schülern während der Pausen zur Verfügung. Schülerinnen und Schülern sollen sich am Kiosk hintereinander anstellen und nicht drängeln.



Beim ersten Klingelzeichen verlassen die Schülerinnen und Schüler der Pausenhof und begeben sich zu den Räumen, in denen ihr Unterricht stattfindet.

VIII. Freistunden für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

Den Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule II stehen während der Freistunden der Schulhof, die Pausenhalle und die Bänke in den Fluren des Altbaus zur Verfügung. Sie müssen auf den Unterricht anderer Gruppen Rücksicht nehmen. In Klassen- und Fachräumen und auf den Fluren des Neubaus dürfen sie sich während der Freistunden nicht aufhalten.

IX. Sucht- und Rauschmittel

Niemand darf auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Umgebung der Schule rauchen oder Alkohol trinken. Die Schulkonferenz entscheidet im Einzelfall, ob beispielsweise im Rahmen einer schulischen Feier Ausnahmen vom Alkoholverbot zugelassen werden.

Selbstverständlich ist es grundsätzlich jedem untersagt, andere Rausch- und Suchtmittel auf dem Schulgelände oder in unmittelbarer Umgebung bei sich zu haben, zu konsumieren oder damit zu handeln. Solche Handlungen sind strafbar und werden angezeigt. Schulintern haben sie Ordnungsmaßnahmen zur Folge, die bis zur Schulentlassung reichen können.

X. Mitbringen von Gegenständen

Schülerinnen und Schüler dürfen auf eigene Verantwortung Wertgegenstände mitbringen, sofern sie für den täglichen Bedarf nötig sind.

Wertsachen sollten in der Schule nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Jacken und Mäntel können mit in den Klassenraum, Wertgegenstände wie Geldbörse, Uhren und Fahrkarten mit in die Sporthalle genommen werden. Schülerinnen und Schüler, die in die Pause gehen oder zwischen zwei Unterrichtsstunden die Räume wechseln, müssen ihre Taschen und Wertgegenstände mitnehmen. Die Schule haftet nicht für verlorene oder gestohlene Gegenstände.

Die Schülerinnen und Schüler benutzen auf dem Schulgelände keine elektronischen Geräte. Sie verwahren das Mobiltelefon in dieser Zeit nicht sichtbar, nicht hörbar und nicht fühlbar (z.B. in ihrer Schultasche). Ausnahmen sind in begründeten Fällen immer möglich, wenn sie von einer Lehrkraft genehmigt worden sind.

Die Handynutzung ist in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II von der 1. bis zur 6. Stunde auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt, mit folgenden Ausnahmen für die Sekundarstufe II: der SV-Raum, der Oberstufenraum und die Bänke auf den Fluren.

Grundsätzlich erwartet die Schulgemeinschaft, dass alle Formen des Missbrauchs von Aufnahme- und Abspiegelgeräten unterbleiben, die zu Lasten von anderen gehen können.

Für Wandertage, Klassen- und Studienfahrten gelten besondere Absprachen.

Niemand darf Gegenstände auf das Schulgelände bringen, die anderen Menschen schaden können.

XI. Ordnung und Sauberkeit

Alle sind zu Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Schulgelände verpflichtet. Dies gilt auch bei allen Schulveranstaltungen an anderen Orten.

Fundgegenstände sind beim Schulhausmeister abzugeben. Er bewahrt sie für einen angemessenen Zeitraum auf und hält sie für die Abholung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bereit.

Der Schulhausmeister achtet auf Ordnung, Sauberkeit und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Er hält Mülleimer und Besen in ausreichender Menge bereit.

Jeder behandelt das Mobiliar der Schule und die Lernmittel pfleglich. Beschädigte Gegenstände werden auf Kosten der Verursacher durch neue ersetzt.



Schülerinnen und Schüler erhalten die meisten der Bücher, die sie zum Unterricht benötigen, kostenfrei als Leihgabe vor der Schule. Sie müssen die Bücher in einen festen Schutzumschlag einbinden und vor Schmutz und Beschädigungen schützen. In die Bücher darf – auch mit Bleistift – nichts geschrieben werden. Beschädigte Bücher müssen die Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten bzw. auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch neue ersetzen.

Wer Schäden am Gebäude oder am Mobiliar entdeckt bzw. wer das Fehlen von Klassenmöbeln bemerkt, meldet dies dem Schulhausmeister oder dem Sekretariat.

XII. Außenunterrichtliche Veranstaltungen auf dem Schulgelände

Die Schule kann auch für Veranstaltungen genutzt werden, die nicht zum Unterricht gehören, beispielsweise für Pflugschaftssitzungen. Veranstaltungen, die in der Aula stattfinden, sind zusätzlich in den Aulabelegplan einzutragen.

XIII. Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler können außerhalb der offiziellen Schulferien Urlaub erhalten. Zuständig sind

- für Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen die Leiterin oder der Leiter der Klasse bzw. Jahrgangsstufe
- darüber hinaus die Schulleitung. Beurlaubte Schülerinnen und Schüler sind selbst dafür verantwortlich, die versäumten Unterrichtsinhalte aufzuarbeiten.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler nicht beurlaubt werden. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen, die nur in dringlichen Fällen möglich sind. Die Beurlaubung in diesen Ausnahmefällen muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Für Kosten, die durch die Ablehnung einer Beurlaubung entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung.

Schülerinnen und Schüler können sich aus besonderem Anlass – zum Beispiel für Bewerbungsgespräche, Führerscheinprüfung oder ähnliches – von einzelnen Unterrichtsstunden befreien lassen. Dies müssen sie rechtzeitig vorher mit den betroffenen Fachlehrerinnen und –lehrern abstimmen.

XIV. Öffnung des Schulsekretariates

Das Schulsekretariat ist für Schülerinnen und Schüler montags bis freitags von 08:10 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags bis donnerstags von 13:00 Uhr bis 14:45 Uhr geöffnet. Der Zeitraum von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr gilt als Ruhezeit. In dieser Zeit haben die Sekretärinnen Gelegenheit, ihre Pause zu nehmen.

Schulleitung